

SOZIALPÄDAGOGIK/SOZIALARBEIT ALS ÖFFENTLICHE MASSNAHME IN IHREM VERHÄLTNIS ZU DEN REGULÄREN LEBENSFELDERN

1. Das Problem der Vermittlung von Individuum und Gesellschaft

In ihrer Orientierung auf die Lösung von Alltagsproblemen von marginalisierten Menschen übernimmt Sozialpädagogik/Sozialarbeit die Aufgabe, einen Beitrag zur Vermittlung zwischen dem Individuum mit seinen ihm eigenen Bedürfnissen, Möglichkeiten und Grenzen und den materiellen und symbolischen Bedingungen seiner näheren und weiteren Umwelt zu leisten. Sozialpädagogik/Sozialarbeit erfüllt in diesem Sinne Vergesellschaftungs-/Sozialisationsfunktionen.

Vergesellschaftung und Sozialisation werden hier synonym gebraucht. Die Begriffe umschreiben (in unserer etwas weit gefassten Definition) den lebenslangen Prozess der Entwicklung, der Stabilisierung und des Wandels des personalen Systems im Spannungsfeld von biologischen (inkl. psychischen), sozialen und kulturellen Faktoren. Sie umfassen sämtliche Dimensionen menschlicher Lebensbewältigung und beschränken sich zudem nicht auf die Vermittlungsprozesse zwischen Heranwachsenden und ihrer Umwelt.

Menschliche Lebensbewältigung und damit auch die Vergesellschaftung des Menschen vollzieht sich in sozialen (Meso-)Systemen (Familien/Primärgruppen, Gruppen, Organisationen), die über je unterschiedliche Strukturmerkmale (z.B. Austauschverhältnisse mit der Umwelt, Ressourcen, Rollen- und Kommunikationsstruktur) verfügen. Im Rahmen derartiger sozialer Systeme werden den Subjekten bestimmte Positionen (Schüler, Lehrling, Freund, Student, Betriebselektriker, Ehemann, Mutter etc.) und daran geknüpfte Verhaltenserwartungen zugewiesen. Diese Positionen sind zudem mit je unterschiedlichen materiellen und symbolischen Ressourcen ausgestattet. In der Auseinandersetzung mit diesen Handlungsbedingungen entwickelt das Individuum auf dem Hintergrund seiner persönlichen (ererbten und erworbenen, biologischen und psychischen) Eigenarten Muster der Wahrnehmung, Interpretation, Bewertung und Handhabung dieser Umwelt. Die konkret realisierten Strategien der Lebensbewältigung, die je besondere Art der Vergesellschaftung sind somit Produkt der Wechselwirkung zwischen personalelem und sozialem System bzw. Produkt des sich laufend verändernden Zusammenspiels von biologischen, psychischen, sozialen und kulturellen Faktoren.

Sozialarbeiterische/sozialpädagogische Beeinflussung der Vergesellschaftung von Individuen zielt deshalb auf alle Systemebenen (physikalisches, biologisches, psychisches, soziales, kulturelles System) und versucht, deren komplexes Zusammenspiel im Lebensalltag benachteiligter Menschen zu beeinflussen bzw. zu optimieren.

2. Reguläre Lebensfelder und reguläre Formen der Vergesellschaftung

2.1. Reguläre Lebensfelder

Individuen werden im Verlauf ihres Lebens in verschiedenen sozialen (Meso-)Systemen und sozialen Positionen verortet und mit je unterschiedlichen materiellen und kulturellen Handlungsbedingungen konfrontiert werden.

Soziale (Meso-)Systeme haben im Rahmen der gesellschaftlichen Produktion und Reproduktion unterschiedliche Funktionen und entsprechend unterschiedliche Strukturmerkmale. Gemeinsam ist ihnen, dass sie als primäre oder sekundäre Funktion, explizit oder implizit die Art der Vergesellschaftung ihrer Mitglieder bestimmen. Sie beeinflussen die Art der Teilhabe an gesellschaftlichen (materiellen und symbolischen) Gütern und die Art der Teilnahme am menschlichen Zusammenleben und Zusammenarbeiten. Sie vermitteln dem Individuum Handlungserfahrungen, die seine Strategien der Lebensbewältigung prägen.

Wir unterscheiden die folgenden in sozialen (Meso-)Systemen konstellierte Handlungsfelder:

- Als **regulär** werden Lebensfelder bezeichnet, in denen die konforme Majorität arbeitet und interagiert. Reguläre soziale Systeme gewährleisten für die Mehrheit ihrer Mitglieder eine ausreichende Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern und eine angemessene Integration in menschliche Arbeits- und Interaktionsgemeinschaften. Das Individuum wird mit materiellen und kulturellen Handlungsbedingungen konfrontiert, die als "normal" (im Sinne von konform) und "unproblematisch" gelten.
- Als **elitär** können Lebensfelder für privilegierte Individuen bezeichnet werden. Die Lebens- und Handlungsbedingungen sind bestimmt von materiellem und symbolischem Überfluss (z.B. Oberschichtsfamilie, "Nobel"-Internate, Clubs).
- Als **progressiv** können Lebensfelder bezeichnet werden, die von der (statistischen und idealen) Norm dadurch abweichen, dass sie materielle und kulturelle Handlungsbedingungen für ihre Mitglieder schaffen, die sich an sozialen Utopien orientieren (z.B. alternative Wohn- und Produktionsgemeinschaften).
- Als **regressiv** können Lebensfelder bezeichnet werden, die von der Norm dadurch abweichen, dass sie für ihre Mitglieder Lebens- und Handlungsbedingungen schaffen, die von materiellen und symbolischen Defiziten geprägt sind (z.B. Drogenszene, Jugendbanden)
- Als **agogisch (sozialpädagogisch/sozialarbeiterisch)** können Lebensfelder in von der Öffentlichkeit (ganz oder teilweise) verantworteten, organisierten und finanzierten sozialen Systemen bezeichnet werden, die die Funktion haben, die Lebensbedingungen und Lebensbewältigungsstrategien von marginalisierten Menschen zu beeinflussen.

Prinzipiell begründet die Tatsache, dass es einem Menschen gelingt, den Lebensalltag in regulären Lebensfeldern zu bewältigen, seine Normalität (definiert hier als Konformität). Die Art seiner Vergesellschaftung erscheint als unauffällig, seine Lebensbedingungen und Strategien der Lebensbewältigung werden öffentlich nicht problematisiert. Dies impliziert nicht, dass diese Art der Lebensführung gemessen an bestimmten Kriterien nicht auch problematisierbar wäre.

Sozialpolitische Massnahmen versuchen primär sicherzustellen, dass der Durchschnittsbürger in der Lage ist, seinen produktiven und reproduktiven Alltag in derartigen regulären Lebensfeldern zu bewältigen. Reguläre Lebensfelder sind durch öffentlich vermittelte materielle und symbolische Ressourcen entsprechend abgesichert.

2.2 Sozialisationsagenturen

Jedes soziale System beeinflusst den Vergesellschaftungsprozess von Menschen, hat Sozialisationsfunktionen. Jede Gesellschaft muss die Vergesellschaftung von Menschen aber auch gezielt organisieren. Der Differenzierungsgrad dieser Sozialisationsorganisation ist abhängig vom Komplexitätsgrad eines Gesellschaftssystems. In modernen, hochindustrialisierten Gesellschaften hat sich ein differenziertes System von Institutionen herausgebildet, denen vorrangig die Funktion zukommt, Vermittlungsprozesse zwischen Individuum und Gesellschaft im Sinne der Sozialisation und Qualifikation zu organisieren. Derartige Institutionen werden als Sozialisationsagenturen bezeichnet.

Sozialisationsagenturen sind Gruppen oder Organisationen, die Handlungsfelder mit dem expliziten Ziel organisieren, Einfluss zu nehmen auf die Vergesellschaftung eines Teils ihrer Mitglieder. Wir unterscheiden folgende Sozialisationsagenturen:

- **Reguläre Sozialisationsagenturen** sind Sozialisationsagenturen, die "obligatorisch" den Vergesellschaftungsprozess der "normalen" Mehrheit der Menschen determinieren. Es handelt sich somit um soziale Systeme, die derjenige "erfolgreich" durchlaufen haben muss, der sich eine "normale" Identität (im Sinne von Konformität) sichern will. Sie bereiten auf den produktiven und reproduktiven Alltag in regulären Lebensfeldern vor: z.B. traditionelle Kleinfamilie, Volksschule, Berufslehre etc.
Regelagenturen zeichnen sich dadurch aus, dass sie einen hohen Institutionalierungsgrad haben, der ihrem hohen gesellschaftlichen Funktionswert entspricht. Dies drückt sich aus in einem hohen Grad an kultureller Vorstrukturierung, Absicherung und Gratifikation dieser Systeme (bzw. der Positionen in diesen Systemen) sowie in einer entsprechend guten Ausstattung mit materiellen Ressourcen.
- **Fakultative Sozialisationsagenturen** ergänzen den Vergesellschaftungsprozess der Menschen in den regulären Sozialisationsagenturen. Sie sind als solche nicht "obligatorisch", sondern optimieren - falls erwünscht - den Sozialisationsprozess in den Regelagenturen. Weder sind sie unerlässlich für die Begründung von Normalität, noch haben sie stigmatisierende Wirkung. Ihr erfolgreiches Durchlaufen bereitet auf die produktive und reproduktive Alltagsbewältigung in regulären, progressiven und elitären Lebensfeldern vor: z.B. Spielgruppe, Kindergarten, Wahlfachunterricht, Musikschule, Sportvereine, Mittelschulen, tertiärer universitärer und ausseruniversitärer Bildungsbereich, Psychotherapien etc.
Fakultative Sozialisationsagenturen haben einen sehr unterschiedlichen Funktionswert und sind unterschiedlich gut mit symbolischen und materiellen Ressourcen ausgestattet. Je mehr sie an Bedeutung für die gesellschaftliche Produktion und Reproduktion gewinnen, - z.B. Mittelschulen, bestimmte Hochschulinstitute etc. - desto besser sind sie ausgestattet. Mit zunehmender sozialstaatlicher Intervention in die Vergesellschaftung der Bürger werden fakultative Sozialisationsagenturen wichtiger. Interessanterweise ist im Zuge dieser zunehmenden öffentlichen Absicherung von Sozialisationsprozessen die Tendenz feststellbar, fakultative Sozialisationsagenturen in Regelagenturen umzuwandeln (z.B. Kindergarten, neuntes bzw. zehntes Schuljahr).
- **Sozialpädagogische/sozialarbeiterische Sozialisationsagenturen** haben zum primären Ziel, die Vergesellschaftung von Menschen sicherzustellen, wenn die Normali-

sierungskraft regulärer (oder event. auch elitärer, progressiver und regressiver) Lebensfelder generell oder im gegebenen Einzelfall nicht auszureichen scheint bzw. wenn eine autonome Lebensführung unter angemessener Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern und ausreichender Integration in Arbeits- und Interaktionsgemeinschaften scheitert.

3. Bedeutung und Funktionen sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Hilfe in bezug auf reguläre Lebensfelder und reguläre Formen der Vergesellschaftung

Die Alltagsbewältigung/Vergesellschaftung der Mehrheit der Menschen erfolgt in einer Reihe unterschiedlicher regulärer sozialer (Meso-)Systeme. Gemäss liberalem Prinzip sind diese sozialen Systeme in ihren Strukturen und Ausstattungen überwiegend privat verantwortet und gewährleistet. Die erfolgreiche produktive und reproduktive Alltagsbewältigung in diesen regulären sozialen Systemen begründet "Normalität" (im Sinne von Konformität).

Reguläre soziale Systeme sind heute in ihrer Normalisierungs- und Sozialisationskraft stark durch sozialstaatliche Massnahmen abgesichert und werden durch öffentlich-staatlich organisierte Systeme (z.B. Volksschule) ergänzt. Interessanterweise führt dieser Prozess der zunehmenden sozialstaatlichen Absicherung und Organisation der Reproduktion und Sozialisation nicht zu einer grundsätzlicheren Diskussion über das bürgerliche Prinzip der privat verantworteten und gewährleisteteten Reproduktion und Vergesellschaftung. Dies hat den Effekt, dass die regulären Formen der Vergesellschaftung und damit das vorherrschende Normalitätsmodell in der grossen Mehrheit der öffentlichen Meinung trotz aller struktureller und individueller Probleme nicht in Frage gestellt wird. Der Primat privat verantworteter und gewährleisteteter Reproduktion bleibt unangetastet.

Staatlich/öffentlich verantwortete Beeinflussung oder Organisation der Vergesellschaftungsprozesse ist gegenüber diesen regulären, privaten Formen der Reproduktion und Sozialisation subsidiär. (Dies gilt allerdings nicht oder nur sehr bedingt für das Bildungswesen). Das Subsidiaritätsprinzip postuliert allgemein die "Eingrenzung staatlicher Ansprüche auf Personen und Gemeinschaft" (Matthes, 1964,32) - gesellschaftspolitisch postuliert es zwischen familialer und öffentlicher Reproduktion und Sozialisation ein subsidiäres Verhältnis entsprechend der Linie "Individuum - Familie - Kommune - Staat". Nach diesem Prinzip haben "die organisierten Kräfte der Gesellschaft" - die als natürliche und gewachsene angesehen werden - "den Vorrang vor dem Staat, der ihr Leben nur in geordnetem Miteinander zu sichern hat, selbst aber nur subsidiär soweit in Aktion zu treten hat, als jene freien Kräfte - die Familie, die Berufsgruppen und Verbände, insbesondere auch die Kirche - bürgerliche und soziale Sicherheit allein nicht gewährleisten können" (Eyferth, 1963,42).

Auf dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips sind staatliche Zugriffe auf die individuelle Reproduktion und Vergesellschaftung prinzipiell nur unter zwei Bedingungen möglich:

- Mängel der materiellen und/oder symbolischen Ausstattung quantitativ und qualitativ relevanter regulärer Lebensfelder, die die Funktionsfähigkeit dieser Systeme als Ort der Produktion, Reproduktion und Vergesellschaftung gefährden (= generelle Dysfunktionalität regulärer Lebensfelder). In diesem Fall genereller sozialstaatlicher Massnahmen zur Absicherung der "normalen" Reproduktion und Vergesellschaftung haben die Interventionen keinen diskriminierenden Charakter.
- Mängel der materiellen und/oder symbolischen Ausstattung einzelner regulärer Lebensfelder, die die Reproduktion und Vergesellschaftung einzelner Individuen gefährden (= Dysfunktionalität im Einzelfall). In derartigen Einzelfällen haben die sozialstaatlichen Interventionen diskriminierenden Charakter, da das Versagen der Reproduktion/Vergesellschaftung individualisiert wird.

Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips hat zur Folge, dass das System öffentlich organisierter Reproduktions- und Sozialisationshilfen keinen eigenständigen gesellschaftlichen Sektor (exklusive Bildungswesen) bildet. Die Funktionen und die Strukturmerkmale dieser öffentlichen Vergesellschaftungshilfen bestimmen sich primär durch ihr Verhältnis zu den regulären Lebensfeldern. Wir unterscheiden folgende Hauptfunktionen (Interventionsformen) von Sozialpädagogik/Sozialarbeit:

a) Stützende Funktionen:

Unter diesem Begriff werden sämtliche sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Massnahmen zusammengefasst, die zum Ziel haben, die materiellen und symbolischen Ressourcen regulärer (eventuell auch progressiver und regressiver) sozialer Systeme bzw. deren Mitglieder im Hinblick auf eine optimalere Bewältigung der alltäglichen Aufgaben zu verbessern. Gegenstandsbereich sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Tätigkeit ist somit das jeweilige soziale System bzw. die Menschen in diesen Systemen, deren Alltagsbewältigung zu scheitern droht (z.B. Familienhilfe-/Familienberatung, Budgetberatung, Schülerberatung, Lehrlingsbetreuung, Gassenarbeit).

b) Ergänzende Funktionen:

Unter diesem Begriff werden sämtliche sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Massnahmen zusammengefasst, die zum Ziel haben, (öffentliche) Lebensfelder zu organisieren, die Teilfunktionen von regulären (event. auch von progressiven und regressiven) sozialen Systemen übernehmen. Damit wird versucht, partielle Reproduktions- und Sozialisationsdefizite der regulären Systeme zu kompensieren (z.B. Krippe, Hort, Freizeitzentren, Aufgabenhilfe, Nachhilfestunden, betriebsübergreifende Fachkurse).

Stützenden und ergänzenden Massnahmen ist gemeinsam, dass die in ihrer Reproduktion und Sozialisation beeinträchtigten Menschen auch weiterhin in den regulären (bzw. progressiven oder regressiven) Lebensfeldern verortet bleiben. Die öffentlichen Hilfssysteme stützen die Alltagsbewältigung und übernehmen höchstens entlastend und kompensatorisch die Erfüllung von Teilfunktionen (z.B. Aufgabenhilfe, Freizeitgestaltung, besondere Schulung, Betreuung in Uebergangszeiten).

c) Ersetzende Funktionen

Sozialpädagogik hat die Aufgabe, Lebensfelder im Rahmen öffentlich/staatlich verantworteter und gewährleisteter sozialer Systeme zu organisieren, die alle wesentlichen Funktionen eines oder mehrerer regulärer Lebensfelder subsidiär übernehmen. Menschen, deren Vergesellschaftung in regulären (progressiven oder regressiven) Lebenszusammenhängen - aus welchen Gründen auch immer - nicht (mehr) gewährleistet werden kann oder soll, werden kurz-, mittel-, langfristig oder unbefristet in öffentlichen Reproduktionssystemen (= sozialarbeiterische/sozialpädagogische Sozialisationsagenturen) verortet. Die Strukturmerkmale derartiger agogischer Lebensfelder sollen es den Betroffenen (eher) ermöglichen, den Lebensalltag zu bewältigen. Ersetzende Funktionen werden mit zwei Hauptzielrichtungen wahrgenommen:

- Normalisierung: Aenderung und Verbesserung der materiellen und symbolischen Ausstattung des Betroffenen mit dem Ziel, Alltagsbewältigung wieder unter regulären Bedingungen zu ermöglichen.
- Segregation: Lebenslange Substitution eines oder mehrerer regulärer Lebensfelder bei dauerhafter "Unfähigkeit" des Betroffenen, den Alltag unter regulären Bedingungen zu bewältigen.

Ersetzende Massnahmen führen zu einer befristeten oder unbefristeten "Ausgrenzung" des Individuums aus den regulären (progressiven oder regressiven) Lebenszusammenhängen.

Diese drei Formen des öffentlichen Zugriffs auf die individuelle Reproduktion und Vergesellschaftung kommen prinzipiell sowohl als generelle sozialstaatliche Massnahme (z.B. Mütterberatung, Kindergarten, Ferienkolonie) als auch als öffentliche Intervention im Einzelfall (Fürsorgereische Hilfe, Logopädie, Heimeinweisung) zur Anwendung. In ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung und Bewertung, in ihrer kulturellen und materiellen Ausstattung sowie in ihrer Wirkung auf das Individuum (z.B. Diskriminierung) unterscheiden sie sich aber - je nach dem, ob sie als generelle sozialstaatliche oder spezielle "fürsorgereische" Massnahme eingesetzt werden - beträchtlich. Die gesellschaftliche "Marginalität" der Alltagsprobleme von "Randgruppen" widerspiegelt sich in der Regel in der geringeren Bedeutung, der schlechteren kulturellen und materiellen Ausstattung und der stigmatisierenden Wirkung von sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Massnahmen, die auf diese Personengruppen zielen.

Differenzen in der gesellschaftlichen Bedeutung und Bewertung, Ausstattung und Wirkung finden sich aber auch zwischen den verschiedenen sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Interventionsformen:

Stützende und ergänzende Massnahmen haben aus verschiedensten Gründen Priorität. Sie verletzen die bürgerlich-liberalen Reproduktions-Prinzipien weniger als ersetzende Massnahmen. Die regulären Lebenszusammenhänge werden gestützt und nicht - wie bei ersetzenden Massnahmen zumindest vorübergehend - aufgelöst. Entsprechend geringer ist der Aufwand zur Legitimation stützender und ergänzender öffentlicher Interventionen in private Domänen. Die Bindung der Reproduktion an den Arbeits- und Gütermarkt bleibt eher erhalten, zumal ersetzende Massnahmen in der Regel auch teurer sind. Zudem machen ersetzende Massnahmen soziale Probleme öffentlich sichtbar und könnten zu einer gewissen Problematisierung der vorherrschenden Formen der Vergesellschaftung führen.

4. Bedingungen öffentlicher Intervention in reguläre Lebenszusammenhänge

Jedes reguläre soziale System realisiert bestimmte Produktions- und Reproduktionsfunktionen im Hinblick auf das gesellschaftliche Gesamtsystem einerseits, im Hinblick auf seine Mitglieder andererseits und ist mit entsprechenden materiellen und symbolischen Ressourcen ausgestattet. Die alltägliche Realisierung dieser Funktionen orientiert sich an in den relativ konstanten Strukturmerkmalen des Systems verankerten kulturellen Mustern, Werten, Normen und den handlungsleitenden Orientierungen der einzelnen Mitglieder des Systems. Diese Muster und Orientierungen definieren die "Normalität" des Alltagslebens in einem Lebensfeld. Reguläre Lebensfelder tendieren darauf, diese Normalität des alltäglichen Funktionierens gegen Irritationen und Veränderungen abzusichern. Den "Normalisierungskräften" des Alltags gelingt es oft über lange Zeit, Störungen des Arbeits- und Interaktionsgeschehens, die im Zusammenhang stehen mit individuellen und/oder strukturellen Defiziten, durch Mobilisierung privater Ressourcen zu bewältigen.

Versagen die alltäglichen Normalisierungskräfte und führen die individuellen und strukturellen Mängel zu einer grundsätzlichen Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Systems, wird das alltägliche Zusammenleben und Zusammenarbeiten im jeweiligen System (durch die Systemmitglieder selbst und/oder durch die Umwelt) grundlegend in Frage gestellt. Können keine weiteren privaten Problemlösungsressourcen mobilisiert werden (bzw. wer-

den diese als untauglich bewertet), wird öffentliche Hilfe zur Verbesserung der materiellen und symbolischen Ausstattung des Systems bzw. seiner Mitglieder (= stützende Funktion) angefordert, angeboten oder "verordnet". Denkbar ist auch, dass das System zur Entlastung die Erfüllung gewisser Teilfunktionen an öffentliche Systeme abgibt bzw. abgeben muss (= ergänzende Massnahmen).

In vielen Fällen wird die Beeinträchtigung bzw. das Scheitern des alltäglichen Zusammenlebens und Zusammenarbeitens in Zusammenhang gebracht mit spezifischen Eigenarten eines Systemmitgliedes (individuelle psychophysische Charakteristika, die als abweichend, krank, defizitär interpretiert und bewertet werden). Gelingt es weder mit privaten noch mit öffentlichen Problemlösungsstrategien und -ressourcen den identifizierten Problemlöser zu normalisieren und die Funktionsfähigkeit des Systems wieder herzustellen, droht diesem die Ausgrenzung. Dies wird dann umso wahrscheinlicher, wenn dieses Individuum auch in anderen Lebensfeldern Schwierigkeiten hat, den Lebensalltag "normal" zu bewältigen. In derartigen Fällen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass formelle Instanzen der sozialen Kontrolle (Vormundschaftsbehörden, Fürsorgebehörden, Gerichte etc.) intervenieren, Regelverletzungen feststellen und bewirken, dass für den Betroffenen die Funktionen des jeweiligen regulären Lebensfeldes zukünftig (befristet oder unbefristet) von entsprechenden öffentlichen (sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen) Sozialisationsagenturen wahrgenommen werden.

Öffentliche Interventionen in reguläre (private) Lebenszusammenhänge sind in jedem Fall (ob es sich nun um stützende, ergänzende oder ersetzende Massnahmen handelt) sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch gegenüber den Betroffenen zu legitimieren. Diese Legitimation ist in einem bürgerlich-liberalen Staat nicht ganz einfach zu beschaffen; mit zunehmendem Interventionsgrad (z.B. ersetzende Funktionen) nehmen auch die Legitimationsprobleme zu.

Staatliche/öffentliche Massnahmen müssen sich auf (institutionalisierte) Werte, Normen, Kriterien für die Problemerkennung und Problemlösung abstützen können. Sie beruhen auf Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und sind organisiert im Rahmen von Institutionen und Hilfsprogrammen. Dementsprechend gilt für öffentliche Interventionen das Legalitätsprinzip. Das Vorgehen muss rechtlich legitimiert und nicht willkürlich sein und sollte alle gleich behandeln. Derartige Kriterien zur öffentlichen Erkennung und Lösung von sozialen Problemen sind Gegenstandsbereich laufender öffentlicher Diskussionen. Bestehende Werte und Normen werden in Frage gestellt, das Fehlen von Kriterien zur Erkennung und Lösung bestimmter Problemlagen wird eingeklagt, die willkürliche Anwendung von Kriterien wird problematisiert. Sozialarbeit/Sozialpädagogik steht in diesem Sinne unter ständigem öffentlichem Legitimationsdruck. Der Ausgang derartiger Kriterien- bzw. Legitimierungsdiskussionen bestimmt auch über die Ressourcenverteilung innerhalb des Sozial-, Fürsorge- und Erziehungswesens.

Legitimation ist selbstverständlich aber auch im Einzelfall gegenüber den jeweils Betroffenen zu beschaffen. Im Idealfall kann die Begründung/Legitimation für öffentliche Hilfsmassnahmen konsensual beschafft werden (sog. freiwillige Massnahmen). Im Konfliktfall muss Sozialarbeit/Sozialpädagogik sich auf Legitimationsquellen berufen können. Als solche dienen u.a.:

- **Alltagstheoretische Selbstverständlichkeiten** bezüglich Werte, Normen, Kriterien: Sozial Tätige berufen sich darauf, dass ein bestimmter Sachverhalt durch Definitoren der weiteren und näheren Umwelt problematisiert und eine entsprechende öffentliche Intervention gefordert wird (z.B. Berichte von Nachbarn, Ladenbesitzern, Vermietern; Stellungnahmen von Pfarrern, Lehrern, Hausärzten etc.).

- **Fachwissen** (Erklärungs- und Handlungstheorien) bezüglich sozialer Probleme: Sozial Tätige berufen sich auf Expertenwissen, stützen ihr Vorgehen ab auf entsprechende Expertengutachten (z.B. psychologisch-psychiatrische Gutachten) oder versuchen die Problemlösung an spezialisierte Experten (z.B. Therapeuten) zu delegieren.
- **Rechtssätze** (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien), die bestimmte Werte, Normen, Kriterien allgemeinverbindlich festschreiben (ZGB, StGB, IV-Gesetzgebung): Sozial Tätige versuchen, einen entsprechenden Entscheid (z.B. eines Gerichts, einer Vormundschaftsbehörde) zum Einzelfall zu erwirken.

Auf dem Hintergrund derartiger Legitimationen können öffentlich-staatliche Interventionen auch gegen den Willen der Betroffenen erfolgen (z.B. Vollzug einer Gefängnisstrafe, Fürsorgerischer Freiheitsentzug, Anordnung einer ambulanten Massnahme etc.)

CS

Sozrgst.doc